



Leistungsauftrag für das Gemeindeführungsorgan GFO und die Ortsführungsorganisationen OFO

Rechtliche Grundlage Gestützt auf das Organisationsreglement erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

Grundlage **Art. 1**
Die Tätigkeit des GFO/OFO basiert auf folgenden Grundlagen:

a) Das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) insbesondere:

Artikel 4	Zielsetzung
Artikel 6	Aufgaben
Artikel 12	Planung
Artikel 13	Alarmierung
Artikel 15	Führungsorgane, Führungsstruktur
Artikel 22	Verantwortung
Artikel 23	Risikobewertung
Artikel 24	Mittel
Artikel 35	Information

- b) Die Verordnung über den Bevölkerungsschutz (BeV)
c) Die Gefahrenkarte, die Risikoanalyse und die Gefahrenanalyse der Gemeinde Lauterbrunnen
d) Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen OgR
e) Das Organigramm GFO

Zuständigkeitsbereich **Art. 2**
¹ Liegt eine Katastrophe oder Notlage im Sinne von Artikel 2 KBZG, (BSG 521.1) vor, übernimmt der Gemeinderat mit Unterstützung seines GFOs die Führung im Hinblick auf die Bewältigung der Lage.

² Der Einsatz vom GFO erfolgt durch den Gemeinderat oder ereignisbezogen selbstständig. Der Einsatz der OFO erfolgt durch das GFO oder ereignisbezogen selbstständig.

³ Der Zuständigkeitsbereich des GFO erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Lauterbrunnen.

⁴ Der Zuständigkeitsbereich der OFO's Talboden, Wengen und Mürren erstreckt sich auf die entsprechenden Ortsgebiete. Die OFO's unterstehen dem GFO

Kompetenzen **Art. 3**
¹ Das GFO/OFO verfügt über die Aufgebotskompetenz der ihm zur Verfügung stehenden Mittel gemäss Art. 4.



² Das GFO ist zuständig für die Anforderung subsidiärer Hilfe beim Regierungsstatthalter/Bezirksführungsorgan.

³ Das GFO verfügt für gebundene Ausgaben über eine Finanzkompetenz bis 50'000 Franken. Höhere gebundene Ausgaben sind durch den Gemeinderat zu bewilligen.

⁴ Die einzelnen OFO's verfügen für gebundene Ausgaben über eine Finanzkompetenz bis 5'000 Franken. Höhere gebundene Ausgaben sind durch das GFO zu bewilligen.

Art. 4

Mittel

Dem GFO stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Die OFO mit den
 - Pikettdiensten der Gemeindebetriebe,
 - Die Feuerwehren,
 - weitere Institutionen,
- Die Gemeindeverwaltung,
- Die Zivilschutzorganisation,
- Die vertraglich verpflichteten Partner, wie Elektrizitätswerk Lauterbrunnen, Wasserversorgungsgenossenschaften, Air Glaciers SA, SAC-Rettungsstation, Samaritervereine/Ambulanzdienst, Tourismusorganisationen (TO's und WMLT AG), Weitere

sowie der Kantonspolizei (gem. Art. 27 Abs. 3 lit d vom KBZG).

Art. 5

Auftrag an das
GFO/OFO

Das GFO/OFO, in seinem Zuständigkeitsbereich:

- a) schafft im Hinblick auf Katastrophen oder Notlagen die personellen, materiellen, organisatorischen und planerischen Voraussetzungen für die Führung, die Führungsunterstützung und den zeitverzugslosen, effizienten Einsatz der Mittel,
- b) trifft Vorkehrungen für den Schutz von Bevölkerung, Tieren und Sachwerten und veranlasst die nötigen Vorsorgemassnahmen,
- c) erarbeitet eine auf die Gemeindebedürfnisse zugeschnittene Einsatzdokumentation für die Gesamtgemeinde, sowie für die einzelnen Bezirke,
- d) stellt die einheitliche Ablagestruktur der Einsatzdokumentationen sicher,
- e) überprüft periodisch alle Vorbereitungsmaßnahmen,
- f) erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat,
- g) stellt den Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen sicher,
- h) trifft Massnahmen für die Information und Kommunikation in Katastrophen und in Notlagen (siehe Art. 7),
- i) koordiniert Massnahmen sowie den Mitteleinsatz mit der Einsatzleitungen an den Fronten,
- j) beantragt zusätzliche Ressourcen bei den zuständigen Stellen,
- k) stellt die Verbindung zu benachbarten und übergeordneten Führungsorganen sicher,
- l) ist für die Wiederherstellung einer minimalen Infrastruktur besorgt,
- m) ist für die Veranlassung von Massnahmen für die Wiederherstel-



- lung geordneter Verhältnisse zuständig,
n) führt jährlich mindestens einen Rapport und eine auf die tatsächlichen Gefahren ausgerichtete Stabsrahmenübung durch, die OFO's sind in die Übungen zu integrieren
o) regelt Details im Führungsbehelf

Art. 6

Ermitteln der Gefahren

¹ Die Gefahren und Gefahrenpotentiale in der Gemeinde sind zu erfassen und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

² Diese Unterlagen, wie Gefahrenanalyse, Gefahrenkarte, Risikoanalyse, sind dauernd, mindestens alle 2 Jahre zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt durch das GFO unter Mithilfe von:

- dem Gemeinderat (dieser behält die Gesamtverantwortung für die Ermittlung der Gefahren)
- den OFO's
- den Feuerwehren
- der Verwaltung, insbesondere Bauverwaltung, Forstabteilung sowie den Wegmeistergruppen
- der Schwellenkorporation
- Weiteren

Art. 7

Alarmierung der Bevölkerung

Das GFO erstellt ein Konzept zur Alarmierung der Bevölkerung, welches vom Gemeinderat zu genehmigen ist.

Art. 8

Information / Kommunikation

¹ Die Information und Kommunikation in Katastrophen und in Notlagen wird durch das GFO/OFO sichergestellt. Die Information des Gemeinderates ist uneingeschränkt sicherzustellen.

² Das GFO erstellt ein Konzept über die Information und Kommunikation, welches vom Gemeinderat zu genehmigen ist. Das Konzept enthält mindestens:

- a) die Informationsmittel
- b) den Informationsfluss
- c) den Aufbau der Informationen
- d) die Organisation für Pressekonferenzen und dergleichen

³ Das GFO erstellt für alle Informationsbedürfnisse die nötigen Mustervorlagen.

Art. 9

Betreuung

Das GFO/OFO stellt sicher, dass in den Bezirken evakuierte und schutzsuchende Personen untergebracht, gepflegt und betreut werden können.



Requisition von erforderlichen Mitteln	<p>Art. 10</p> <p>¹ Das GFO/OFO ist befugt, die erforderlichen Mittel (bewegliche und unbewegliche Sachen) durch Requisition zu beschaffen, wenn in einer Katastrophe oder Notlage die vorhandenen öffentlichen Mittel nicht mehr ausreichen und private Mittel auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen nicht beschafft werden können.</p> <p>² Die Requisition hat mittels Verfügung zu erfolgen.</p>
Wirtschaftliche Landesversorgung	<p>Art. 11</p> <p>Die Organisation der Wirtschaftlichen Landesversorgung ist in einem speziellen vom Gemeinderat erlassenen Leistungsauftrag definiert und nicht Bestandteil dieses Leistungsauftrages.</p>
Infrastruktur	<p>Art. 12</p> <p>¹ Das GFO erstellt eine Liste der zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und zum Schutz der Bevölkerung notwendigen Infrastrukturen (Einrichtungen, Material, Kommunikationsmittel, etc.). Die Liste ist dauernd, jedoch mindestens alle 2 Jahre zu überprüfen.</p> <p>² Für nicht vorhandene Infrastrukturen ist beim Gemeinderat ein begründeter Antrag für die Beschaffung zu stellen.</p>
Ausbildung der Angehörigen vom GFO/OFO	<p>Art. 13</p> <p>Der Chef GFO/OFO stellt die Grundausbildung der Angehörigen des GFO/OFO sowie die nötige Fachausbildung sicher.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 14</p> <p>Dieser Leistungsauftrag tritt per 27. November 2006 in Kraft</p>
Lawinendienstreglement	<p>Art. 15</p> <p>Das Reglement über den Lawinendienst vom 3. November 1978 ist aufzuheben.</p>
Genehmigungsvermerk	<p>Dieser Leistungsauftrag wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 27. November 2006 genehmigt.</p> <p>Lauterbrunnen, 28. November 2006</p> <p>Gemeinderat Lauterbrunnen</p> <p>Der Präsident Der Sekretär</p> <p>sig. J. Brunner sig. T. Graf</p>